

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen (stets angeben)	Ort, Datum
		SOB 40.01.2016	Hansestadt Stendal,

Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung „Neubau und Sanierung des Winckelmann-Museums“ in der Hansestadt Stendal vom 27.10.2020

Ihre Zeichen: 42-04314-90535/18-2

Sehr geehrter Herr Präsident Barthel,

am 15.02.2020 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die nachfolgende Stellungnahme der Hansestadt Stendal zu dem im Betreff genannten Prüfbericht beschlossen:

1. Feststellung (Seite 8): „Am 16.03.2016 lag noch keine vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung vor. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat damit einen Beschluss über die Entwurfsplanung gefasst, obwohl die Hansestadt Stendal sich in der vorläufigen Haushaltsführung befand und damit die Gesamtfinanzierung haushaltsrechtlich noch nicht gesichert war“.
2. Feststellung (Seite 9): „Für die vorgesehene Maßnahme „Sanierung, Umbau und Erweiterung des Winckelmann-Museums“ wäre im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ein Beschluss durch den Stadtrat erforderlich gewesen.“

Stellungnahme: Die Feststellungen nimmt die Stadt zur Kenntnis. Sie führen aber nicht zu einem wirtschaftlichen Schaden. Das Projekt stand von Anfang an unter einem erheblichen Zeitdruck, da das Museum noch während der Winckelmann-Jubiläen eröffnet werden sollte. Daher wurde die Bauplanung am 16.03.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, der hierfür gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 4 der damals gültigen Hauptsatzung zuständig war. Der Beschluss erfolgte ausweislich der Beschlussvorlage unter Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln und des Haushaltsbeschlusses. Zu diesem Zeitpunkt stand bereits fest, dass dem Stadtrat am 11.04.2016 eine

ausgeglichene Haushaltssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden würde, indem entsprechende Haushaltsansätze für das Museum ausgewiesen waren. Daher wurde ein etwaiger formeller Mangel umgehend geheilt. Monetär war der Haushalt der Hansestadt Stendal zu keinem Zeitpunkt durch das Projekt überlastet. Ferner wurde mit der Ausführung der Maßnahme auch erst begonnen, als der Haushalt beschlossen war“.

Stellungnahme: Bei künftigen Vorhaben wird der Hinweis Ziff. 2 beachtet.

3. Feststellung (Seite 9): „Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wurden im Zuge der Planung der Baumaßnahme die Folgekosten anhand der bisherigen Ausgaben durch die Winkelmann-Gesellschaft ermittelt. Durch die Einführung des NKHR wäre hierbei der nach der Umsetzung der Investitionsmaßnahme voraussichtlich aufzubringende Ressourcenverbrauch zu berücksichtigen gewesen“.

Stellungnahme: Der Hinweis ist richtig und wird bei künftigen Bauvorhaben berücksichtigt. Die Berechnung der Folgekosten ist aus Zeitgründen unterblieben.

4. Feststellung (Seite 12): „Aufgrund der finanziellen Belastungen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen für den kommunalen Haushalt hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, dass zukünftig alle Entwurfsplanungen für Baumaßnahmen mit relevanten Investitionsvorhaben dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollten. Hierfür wäre die entsprechende Regelung der Hauptsatzung zu ändern“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen von anstehenden Überarbeitungen der Hauptsatzung soll dieser Punkt diskutiert werden. Bislang entscheidet der Stadtentwicklungsausschuss – unabhängig vom Investitionsvolumen – über die Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung). Die auf Seite 12 genannten Projekte wurden aufgrund von Besonderheiten im politischen Meinungsbildungsprozess, dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Feststellung (Seite 14): „Der Landesrechnungshof verweist auf seine Feststellungen zur gebildeten Sonderrücklage für die ICE-Brücken unter Punkt 3.1 des Prüfungsberichts zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal. In dem Bericht hat der LRH folgende Ausführungen gemacht: Punkt 3.1: "Die Ablösebeträge für anstehende Erhaltungs- und Betriebskosten stellen Einzahlungen dar, deren Verwendung für die Unterhaltung bzw. die Betriebskosten in späteren Haushaltsjahren vorgesehen ist. Sie sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren. Die Hansestadt Stendal hat zu überprüfen, ob die Mittel der Brückenrücklage bei den anderen Brücken auch für Erhaltungs- und Betriebskosten vorgesehen sind. Die Bilanzierung dieser Mittel ist ggf. auch zu korrigieren“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn künftig beachten. Ergänzend teile ich mit, dass die Entnahme aus der Brückenrücklage lediglich der Zwischenfinanzierung diene. Sie wurde zwischenzeitlich wieder aufgefüllt, so dass die Brückenrücklage für ihre eigentlichen Zwecke wieder vollständig zur Verfügung steht.

6. Feststellung (Seite 17): „Der Projektumfang wurde im Laufe der Baumaßnahme erweitert. Die im ursprünglichen Förderantrag ausgewiesenen Gesamtbaukosten stiegen von 2.3 Mio. Euro über 2.778.000 Euro auf 3.273.000 Euro an. Der Gesamtkostenumfang erhöhte damit um 42,3 %“.



Stellungnahme: Die Erhöhung der Gesamtbaukosten und die Gründe für die Erhöhung sind zutreffend auf Seite 17 dargestellt. Wäre die ursprüngliche Kostenermittlung, die aus Zeitgründen nur verkürzt durchgeführt werden konnte, eingehend – insbesondere unter der Ermittlung von vorhandenen Substanzschäden, der Baugrundermittlung etc. – erarbeitet worden, hätte sich von Anfang an ein höheres Investitionsvolumen ergeben. Aufgrund der unzureichenden Kostenermittlung wurde zu Beginn der Maßnahme davon ausgegangen, dass die Gesamtmaßnahme sich mit einem Gesamtaufwand in Höhe von rund 2,3 Mio. Euro realisieren lässt. D.h. die Stadt ist von einem Eigenanteil in Höhe von 230.000 Euro ausgegangen.

7. Feststellung (Seite 19): „Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass im Allgemeinen festgelegte Bedarfe in der Bauplanungs- und der Ausführungsplanung nicht mehr verändert werden dürfen. Der Bedarf für die geplante Maßnahme ist in Art und Umfang zu ermitteln und detailliert darzustellen. Ausnahmsweise dürften Bedarfe auf Grund von neuen gesetzlichen Vorschriften, von geänderten Rahmenbedingungen oder wenn sie ohne Kostensteigerungen und Störungen im Bauablauf realisiert werden können geändert werden. Durch die fehlende Bedarfsplanung für den Umbau und die Sanierung des Winckelmann-Museums sind zusätzliche Mehrausgaben für Planungsleistungen und in der Bauausführung entstanden. Bei zukünftigen größeren Bauvorhaben empfiehlt der Landesrechnungshof der Hansestadt, dass diese vor der Bauauftragung einer Objekt- und Fachplanung nach HOAI eine Bedarfsplanung auf der Grundlage der DIN 18205 durchführt“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn bei künftigen Vorhaben berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die Bedarfsplanung aufgrund der Zeitnot unterblieben. Ursprünglich sollte vorrangig das Gebäude Winckelmann-Straße 36 und das Kinder- und Jugendmuseum sowie die Bibliothek saniert und erneuert werden. Im Zuge der Bauarbeiten stellte sich dann heraus, dass auch am Gebäude Winckelmann Straße 37 ein nicht unerheblicher Sanierungsbedarf bestand. An diesem Gebäude wurden seit mehreren Jahrzehnten keine Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Wäre die Bedarfsplanung durchgeführt worden, hätte dies von vorneherein ein erheblich höheres Investitionsvolumen ergeben. Die Bedarfsplanung hätte also nicht signifikant zu einer Kostenvermeidung, wohl aber zu einer transparenteren Entscheidungsfindung geführt.

8. Feststellung (Seite 20): „Die Planung und Ausführung von Bauvorhaben darf nur durch sachliche Erfordernisse bestimmt werden. Die zeitliche Umsetzbarkeit eines Bauvorhabens ist hinreichend zu prüfen. Unrealistische Zeitvorgaben gefährden die Errichtung bzw. den Umbau baufachlich einwandfreier Bauten und führen oft zu Kostensteigerungen“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zustimmend zur Kenntnis. Vorliegend war der straffe Zeitplan der Tatsache geschuldet, dass die Eröffnung des Museums während der Winckelmann-Jubiläen erfolgen sollte. Es handelt sich dabei um eine Besonderheit der Maßnahme, die sich in Zukunft bei anderen Bauvorhaben der Hansestadt Stendal in dieser Konstellation nicht wieder ergeben wird.



9. Feststellung (Seite 21): Die Hansestadt hat bei der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Hiernach sollen nur die Mittel ausgegeben werden, welche notwendig sind. Um diesen Grundsatz gerecht zu werden, sind in der Regel bei größeren Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für das Vorhaben einschließlich der Folgekosten zu erstellen. Neben der Erstellung einer durchdachten Entwurfs- und Ausführungsplanung sind die vergaberechtlichen Vorgaben umfassend zu berücksichtigen. Werden diese gesetzlichen Vorgaben nicht umfassend beachtet, entstehen hierdurch häufig Kostensteigerungen, Bauzeitverzug bzw. –störungen und mitunter auch Mängel in der Bauausführung“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt die Hinweise des Landesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis. Das Ausstellungskonzept konnte aus Zeitgründen erst während der Bauphase finalisiert werden. Es handelt sich dabei um eine Besonderheit der Maßnahme, die sich in Zukunft bei anderen Bauvorhaben der Hansestadt Stendal in dieser Konstellation nicht wieder ergeben wird. Die Verwaltung wird bei künftigen Bauvorhaben durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür sorgen, dass die vorstehenden Hinweise des Landesrechnungshofes berücksichtigt werden.

10. Feststellung (Seite 21): „Für den Landesrechnungshof ist nicht nachzuvollziehen, dass bei der Planung die Untere Denkmalschutzbehörde hinsichtlich der denkmalgerechten Anforderungen erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens intensiv beteiligt wurde“.

Stellungnahme: Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wie üblich beteiligt. Vereinzelt gab es Abstimmungsprobleme im Rahmen der Baudurchführung. Durch die Hinweise und Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde sind keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstanden. Die Hinweise werden im Rahmen der noch anstehenden Fassadensanierung beachtet. Hierbei entstehen nur Kosten, die auch bei einer optimalen Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde entstanden wären.

11. Feststellung (Seite 22): „Vor einer Baumaßnahme ist eine gründliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Diese umfasst zwingend die maßliche Bauaufnahme sowie die technische und die energetische Bestandsaufnahme. Außerdem sind die Standortbedingungen umfassend zu analysieren. Die Zielvorstellungen müssen mit den Voraussetzungen aus der Grundlagenermittlung abgeglichen werden und in das Planungskonzept eingehen. Werden die tatsächlichen Voraussetzungen nicht oder nur unvollständig ermittelt, erhöhen sich die Risiken, dass im weiteren Bauverlauf zusätzliche Maßnahmen und damit verbundene Mehrkosten erforderlich werden. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass jede Sanierungs- und Umbaumaßnahme ihre Besonderheiten hat. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen. Zur Abschätzung und Bewertung von Risiken ist zu empfehlen, die gewonnenen Erfahrungen bei der Sanierung von anderen Gebäuden heranzuziehen“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt die Hinweise des Landesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis. Die gründliche Bestandsaufnahme ist aufgrund des bereits erwähnten Zeitdrucks nicht vollumfänglich erfolgt, zumal die Gebäude Winckelmann-Straße 37 und 38 eigentlich nicht in dem nunmehr erfolgten Maß saniert werden sollten. Wäre die Bestandsaufnahme vollumfänglich erfolgt, hätte sich von Anfang an ein höherer



Investitionsbedarf ergeben. Dies hätte nicht zu einer Kostenvermeidung, aber zu einem transparenteren Entscheidungsfindungsprozess geführt.

12. Feststellung (Seite 23): „Bei der Grundlagenermittlung wäre bereits ein Baugrundgutachten zu erstellen gewesen. Da alle ursprünglichen Vorplanungen der Planungsgesellschaft 3 auf reinen Annahmen basierten, hätte das mit der Erbringung der folgenden Leistungsphasen beauftragte Architekturbüro 4 diese Grundlagen für die Planung nach Ansicht des Landesrechnungshofes klären müssen. Die teilweise angenommenen baulichen Voraussetzungen waren allen vier Bietern bei der Vergabe der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 2-4 HOAI bekannt“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Bei Bauprojekten holt die Hansestadt in der Regel Baugrundgutachten ein. Im vorliegenden Fall konnten die Bohrungen erst nach der Freilegung des Fahrstuhlstandortes am Gebäudebestand und nach dem Abriss des Heizhauses erfolgen. Das ist der Grund, warum die Baugrundgutachten erst während der Bauphase eingeholt wurden.

13. Feststellung (Seite 24): „Durch die Unterlassung einer erforderlichen Untersuchung des Baugrundes entstanden ungeplante Mehrkosten für eine Bohrpfahlgründung beim Anbau und im Bereich des Fahrstuhls. Durch die fehlende Berücksichtigung von aufwendigeren Gründungsarbeiten kam es zu einem zeitlichen Verzug im Bauablauf und zu einem erforderlichen Änderungsbedarf zur Bereitstellung von Lagerräumen“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Wäre die Baugrunduntersuchung vor Beginn der Maßnahme möglich gewesen, wären die gleichen Mehrkosten für die Bohrpfahlgründung entstanden. Ein Verzug im Bauablauf wäre aber nicht eingetreten. Dies gehört zu den Unwägbarkeiten bei einer Bestandssanierung.

14. Feststellung (Seite 24/25): „Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Grundlagenermittlung eines Um- und Erweiterungsbaus für ein historisches Gebäudeensemble mit mehrfachen Um- und Ausbauten keine speziellen Untersuchungsmethoden in der Planungsphase durch einen Sachverständigen vorgenommen wurden“.

Stellungnahme: Zum Zeitpunkt der Planung war das Museum noch geöffnet. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens hätte die Schließung des Museums erfordert, da für die Feststellung der Schäden eine umfassende Freilegung von Gebäudeteilen erforderlich gewesen wäre. Wäre das Gutachten eingeholt worden, wären die Kosten gleichwohl entstanden. Sie wären nur transparent und nicht unvorhersehbar gewesen. Ferner hätte die Freilegung und Untersuchung des Bestandes einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand erfordert. So wurden die Freilegungen *während der Baumaßnahme durchgeführt, was im Gegenzug eine Verkürzung des Zeitaufwandes zur Folge hatte.*

15. Feststellung (Seite 24/25): „Die Hansestadt und das Architekturbüro 4 haben mehrfach behauptet, dass eine Untersuchung der Bausubstanz im laufenden Museumsbetrieb nicht möglich gewesen sein soll. Obwohl aus Sicht des Landesrechnungshofes keine umfassende Grundlagenermittlung vorgenommen wurde, sind in der Beschlussvorlage



DS VI/373 einschließlich der Anlagen keine zu erwartenden Risiken, alternative bauliche Maßnahmen bzw. die damit verbundenen Kosten ausgewiesen. Der Landesrechnungshof sieht hierin auch eine wesentliche Ursache für das Zustandekommen von (angeblich nicht vorhersehbaren) Mehrkosten“.

Stellungnahme: Wäre die Grundlagenermittlung durchgeführt worden, hätte es von Anfang an eine andere Kostenkalkulation gegeben. Die Kosten wären im Ergebnis auch bei einer Grundlagenermittlung entstanden. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine ausführliche Grundlagenermittlung im laufenden Museumsbetrieb nicht möglich war, weil hierzu umfangreiche Freilegungen von Decken und Wänden notwendig gewesen wären. Alternative bauliche Maßnahmen (z.B. ein Neubau des Hauses Winkelmann Straße 37) wären nicht möglich gewesen, weil es sich um bedeutende Baudenkmäler handelt. Hier greift die Erhaltungspflicht des § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Insofern sind also keine vermeidbaren zusätzlichen Kosten entstanden.

16. Feststellung (Seite 27): „Die Gewährleistung der erforderlichen Baufreiheit ist eine grundlegende Voraussetzung für einen reibungslosen Bauablauf. Wird diese nicht rechtzeitig eingeräumt, wird zwingend der weitere Bauablauf verzögert. Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, warum nicht in der Planungsphase ein Kosten- und Zeitvergleich für eine vollständige Beräumung der in der Um- und Anbau einbezogenen Räume vorgenommen wurde. Hierbei wären auch weitere Anhaltspunkte, wie beispielsweise eine längere Schließung des Museums, eine alternative Präsentation von Teilen der Ausstellung in den Jubiläumsjahren und eine den Sicherheitsanforderungen entsprechende Einlagerung der Ausstellungsgegenstände, zu berücksichtigen gewesen“

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zustimmend zur Kenntnis. Er wird bei künftigen Baumaßnahmen umgesetzt. Das ist bereits bei der energetischen Sanierung des Theaters der Altmark erfolgt.

Ausweislich der Bauablaufpläne war ursprünglich nicht beabsichtigt, das gesamte Winkelmann Museum leer zu ziehen. Vielmehr sollten nach den ersten Planungen nur die Gebäudeteile geräumt werden, in denen Arbeiten durchgeführt werden sollten. Dieser Plan wäre wohl aufgegangen, wenn es nicht zu Verzögerungen im Bauablauf gekommen wäre.

Das betrifft also in erster Linie das Haus Winkelmann-Straße 36 sowie den Trakt des heutigen Kinder- und Familienmuseums. Das Haus Winkelmann-Straße 36 sowie der Trakt des Kinder- und Jugendmuseums wurden von der Winkelmann Gesellschaft absprachegemäß geräumt. Im Zuge der Bauarbeiten stellte sich aber heraus, dass im den Gebäude Winkelmann Straße 37 Arbeiten durchgeführt werden mussten, die nach den ursprünglichen Planungen nicht beabsichtigt waren. Dies führte dazu, dass in diesen Häusern weitere Räume zu geräumen waren, obwohl dies ursprünglich nicht geplant war. Die dort eingelagerten Bestände wurden zeitweilig in den bereits im Rohbau befindlichen Räumen der Ausstellung des Winkelmann Museums im Haus 37 eingelagert.



Ferner sollten die umfangreichen Bestände der Bibliothek im Neubau der Bibliothek nach dessen Fertigstellung eingelagert werden. Der Neubau verzögerte sich um mehrere Monate und wurde anstatt Ende Juli 2017 erst im November 2017 fertig. Daher wurden die Bibliotheksbestände provisorisch in den Ausstellungsräumen im Haus 36 eingelagert, was zu Behinderungen der Fertigstellung der Ausstellungsräume im Haus 36 führte.

Rein rechtlich hätte die Stadt eine vollständige Räumung sämtlicher Bereiche verlangen können. Dies ist aber unterblieben, weil es nicht gelang, ausreichende Lagerflächen zu beschaffen. Es konnten lediglich 10 Prozent der Bestände (Inventar und Ausstattung) im BIC zwischengelagert werden. Ausgenommen davon waren die Kunstsammlungen, die, wie von der Versicherung vorgeschrieben, besonderer Sicherheits- und Klimabedingungen bedürfen.

17. Feststellung (Seite 28): „Die Winkelmann-Gesellschaft ist ihrer Informationspflicht bezüglich der Vermietung von Räumen im Haus 38 nicht hinreichend nachgekommen. Sie hat die Hansestadt Stendal über die Vermietung schriftlich zu informieren und eine Genehmigung zur Nutzungsänderung umgehend zu beantragen. Zukünftig sind Zustimmungen zu Nutzungsänderungen vorher schriftlich einzuholen“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Ausweislich des Leihvertrages aus dem Jahr 2003 für das Haus Winkelmannstraße 38 ist die Untervermietung geregelt. Der 2003 abgeschlossene Leihvertrag berücksichtigt bereits die Absicht, die Baukosten teilweise durch Kredite der Gesellschaft zu finanzieren, die durch Mieteinnahmen getilgt werden. Die einschlägige Vorschrift lautet:

§ 2 Nutzungszweck

1. Die Überlassung des Grundstückes (Winkelmann Straße 38) erfolgt zur Herrichtung und Nutzung gemäß § 2 der Satzung des Vereins vom 08.12.1990.
2. Jede Nutzungsänderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verleiherin. Die teilweise Untervermietung und Gebrauchsüberlassung der Leihsache an Dritte im Rahmen der Satzung des Vereins ist gestattet.

Die Winkelmann-Gesellschaft ist davon ausgegangen, dass die Untervermietung durch diesen Passus genehmigt ist, da keine Anzeigepflicht im Vertrag enthalten ist. Als die Winkelmann-Gesellschaft die Winkelmannstraße 38 übernommen hat, war das Gebäude baufällig und nicht nutzungsfähig. Die Gesellschaft hat die im Leihvertrag enthaltene Verpflichtung, das Gebäude innerhalb von vier Jahren herzustellen erfüllt. Sie hat das Gebäude mit eigenen Mitteln renoviert und instandgesetzt. Dazu wurde u.a. auch ein Darlehen über 70.000 Euro (H & H Kaschade-Stiftung) und 30.000 Euro private Kredite von Mitgliedern der Winkelmann-Gesellschaft aufgenommen, die aus den Mieteinnahmen der Wohnung getilgt wurde. Die Mietnebenkosten trägt die Mieterin.

18. Feststellung (Seite 28/29): „Der Landesrechnungshof hat bereits in anderen Punkten dieses Berichts dargestellt, dass die Winkelmann-Gesellschaft und die Stadt hinsichtlich der ersten vier Gründe hätten steuernd eingreifen können. So hätten die aus den besonderen Umständen des Projekts resultierenden Risiken verringert werden



können. Die besondere konjunkturelle Lage in der Bauwirtschaft hat die negativen Folgen noch verstärkt“.

Stellungnahme: Die Bauzeitverzögerungen sind in Ziffer 1 bis 5 auf Seite 28 zutreffend dargelegt. Zu den Gründen wurde bereits oben Stellung genommen. Die Hansestadt vertritt aber die Auffassung, dass die Bauzeitverzögerungen nur bedingt hätten vermieden werden können. Soweit es möglich war hat die Hansestadt darauf hingewirkt, die Bauzeitverzögerungen zu verringern und zu vermeiden. Richtig ist, dass die konjunkturelle Lage der Bauwirtschaft zu Kostensteigerungen und zu Zeitverzug geführt hat, weil teilweise keine Auftragnehmer gebunden werden konnten. Diese äußeren Umstände konnte die Hansestadt aber nicht vermeiden.

19. Feststellung (Seite 29/30): „Entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat jede Kommune gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO vor jeder Investition oder Instandhaltung, die im Haushaltsplan ausgewiesen werden soll, oberhalb einer von der Vertretung festgelegten Wertgrenze unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der AHK und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei Baumaßnahmen müssen hierbei insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus diesen müssen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sein.

Die Hansestadt Stendal ist diesem Grundsatz zur Veranschlagung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln nicht hinreichend gerecht geworden. Gegenüber den Ratsmitgliedern trägt die Hansestadt eine finanzielle Verantwortung für die Umsetzung der Baumaßnahme. Durch die Zusammenarbeit mit der Winkelmann-Gesellschaft konnte sie die Planung und Umsetzung der Maßnahme nicht immer frühzeitig hinreichend beeinflussen. Aufgaben- und Ausgabenverantwortung langen nicht stringent in einer Hand.

Sind zukünftig mehrere Beteiligte in Planung und Ausführung von Baumaßnahmen eingebunden, sollte eine Projektstruktur geschaffen werden, die ein Zusammenwirken aller am Bau Beteiligten von Anfang an sicherstellt. Hierzu bietet sich die Erarbeitung und Fortschreibung eines Projekthandbuches mit einer Regelung klarer Zuständigkeiten, Schnittstellen und Verantwortlichkeiten an.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt die Hinweise zustimmend zur Kenntnis. Die vom Landesrechnungshof geschilderten Probleme hinsichtlich der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten basieren auf den Umständen des Einzelfalls und werden sich bei anderen Projekten in dieser Form nicht wiederholen. Grund ist die unterschiedliche Förderkulisse, die dazu führte, dass die Maßnahme teilweise von der Hansestadt und teilweise von der Winkelmann-Gesellschaft realisiert wurde. Die unterschiedlichen Fördermitteltöpfe haben das Vorhaben aber überhaupt erst ermöglicht. Ursprünglich sollte die gesamte Baumaßnahme von der Winkelmann-Gesellschaft realisiert werden. Diese hatte beim Land Fördermittel beantragt und dafür die Projektplanung Phase 1 bis 4 in Auftrag gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft aber nicht Eigentümerin der Immobilien ist, trat die Hansestadt als Trägerin der Maßnahme ein.



Entgegen der Meinung des Landesrechnungshofes lag die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung zu den Baumaßnahmen in einer Hand, nämlich in der Hand des Architekten. Dieser war sowohl von der Stadt als auch von der Winckelmann-Gesellschaft beauftragt. Ihm oblag die Verantwortung für die übergreifende Planung. Die Planung / Umsetzung wurde allerdings dadurch erschwert, dass die Museumskonzeption und die Innengestaltung des Kindermuseums, gesondert von der Winckelmann – Gesellschaft beauftragt, aus Zeitmangel parallel zur baulichen Planung erarbeitet werden musste, was zu weiteren Erschwernissen bei der Realisierung der Maßnahme führte.

20. Feststellung (Seite 31): „Um Baumaßnahmen im Rahmen der festgelegten Kosten und des gesetzten Terminplanes umzusetzen, werden hohe Anforderungen an die eingerichteten Organisations- und Entscheidungsstrukturen gestellt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes waren durch

- die Zusammenarbeit der Hansestadt mit der Winckelmann-Gesellschaft,
- die besonderen Anforderungen bei der Sanierung eines historischen, denkmalgeschützten Gebäudeensemble und
- den begrenzten Zeitrahmen mit Blick auf die anstehenden Jubiläen bzw. die Beantragung von Fördermitteln

keine optimalen Bedingungen für die Planung und Ausführung des Umbaus und der Erweiterung des Museums geschaffen.

Die Hansestadt Stendal sollte zukünftig die Stadtratsmitglieder zeitnah bei Baumaßnahmen über Gründe und eingeleitete Maßnahmen der Verwaltung informieren, wenn die Kosten- und Zeitpläne nicht eingehalten werden“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zustimmend zur Kenntnis. Dieser Hinweis wird bei künftigen Maßnahmen beachtet.

21. Feststellung (Seite 32): „Der Landesrechnungshof empfiehlt der Hansestadt, die Erfahrungen aus der geplanten und durchgeführten Baumaßnahme zu erfassen und auszuwerten. Die gewonnenen Erkenntnisse können bei weiteren Maßnahmen genutzt und die Mitarbeiter so besser für die Vermeidung von Fehlern sensibilisiert werden“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zustimmend zur Kenntnis. Die Auswertung ist erfolgt.

22. Feststellung (Seite 33): „Der Landesrechnungshof sieht es als erforderlich an, die derzeitige Form der Betreuung des Winckelmann-Museums zu überdenken. Die Hansestadt sollte andere Rechtsformen in Erwägung ziehen und ihre Vorstellungen über eine zukünftige Betreuung des Museums mit der Winckelmann-Gesellschaft abstimmen“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Hansestadt sieht aktuell keinen wirtschaftlichen Bedarf, die Betreuung des Winckelmann-Museums zu ändern weil dies zu einem erheblichen Einnahmeausfall führen würde: Das Land hat



bereits 2020 seinen Beitrag um 32.500 Euro zur Deckung des Defizits erhöht und für 2021 seinen Anteil der Förderung bereits um 50.000 Euro vertraglich erhöht. Ferner wurde mündlich für das Jahr 2022 eine weitere Erhöhung des Landesanteils zur Angleichung der Gehälter an den öffentlichen Dienst und zum Ausgleich der Betriebskosten zugesagt, um die Winkelmann-Gesellschaft mit einer auskömmlichen institutionellen Förderung zu versehen. Diese Fördermittel wären durch eine andere Betreiberform gefährdet. Ferner hat die Hansestadt die Kosten des Betriebs durch die Winkelmann-Gesellschaft und durch die Hansestadt Stendal verglichen. Der Vergleich ergibt, dass der Betrieb durch die Gesellschaft kostengünstiger ist.

23. Feststellung (Seite 34): „Durch die Einführung eines Bauinvestcontrollings ist es möglich, Bearbeitungsabläufe zu optimieren und finanzielle Mehrbedarfe frühzeitig zu erkennen bzw. dagegen einzuwirken. Mitunter können auch finanzielle Ressourcen geschaffen werden. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltung und die Mitglieder des Stadtrates bei der Umsetzung von Bauvorhaben zeitnah über Abweichungen zur Planung und Finanzierung und deren Ursachen zu informieren. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes kann hierdurch gewährleistet werden, dass die verschiedenen Risiken im Verlauf eines Bauprojektes ausreichend in der Planung dargestellt und berücksichtigt werden“.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Hinweis zustimmend zur Kenntnis. Im Bauamt wurde ein zusätzlicher Beschäftigter eingestellt, der u.a. auch Controlling-Aufgaben erledigt. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die personelle Ausstattung des Bauamtes ohnehin sehr dünn war und das Projekt Winkelmann-Museum aufgrund der überraschenden Bewilligung der Fördermittel noch zusätzlich zu bereits laufenden anderen Baumaßnahmen realisiert werden musste und die projektverantwortliche Mitarbeiterin während des Vorhabens krankheitsbedingt für nahezu ein Jahr ausgefallen ist.

Wir bedanken uns ganz herzlich für das insgesamt positive Fazit auf den Seiten 35 bis 36. Es ist positiv zu bewerten, dass die Maßnahme trotz aller Widrigkeiten noch innerhalb der Winkelmann-Jubiläen zu dem jetzigen Stand gebracht werden konnte. Wir hoffen, dass dadurch die Attraktivität der Stadt und deren Bildungsangebot nachhaltig gesteigert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister

